

SCHÜTZENVEREIN LICHTENRADE e.V.

Satzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz des Vereins	§ 8	Berufung von Funktionen
§ 2	Zweck	§ 9	-gestrichen-
§ 3	Geschäftsjahr	§ 10	Die Mitgliederversammlung
§ 4	Entstehen der Mitgliedschaft	§ 11	Beurkundung von Beschlüssen
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	§ 12	Haftung des Vereins
§ 6	Organe des Vereins	§ 13	Auflösung des Vereins
§ 7	Der Vorstand		

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Schützenverein Lichtenrade e. V., Sitz: Berlin-Lichtenrade. Er ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg. Gerichtsstand ist Berlin.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Schießsportarten.
Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits- und Seniorensport.
Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus .
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.
Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität
6. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle in Deutschland lebenden Personen werden, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, wenn sie um die Aufnahme schriftlich bei dem Vorstand des Vereins nachsuchen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluß

Die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres bleibt bestehen.

2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum Verein ergeben. Erstattungsansprüche können nicht erhoben werden.
3. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er muß spätestens bis zum 30. September (Datum des Poststempels) per Einschreiben erklärt werden.
4. Über Härtefälle entscheidet der Vorstand oder in besonderen Fällen die Mitgliederversammlung, falls der Kündigende es wünscht.
5. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlußfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschlußbeschuß mit den Ausschließungsgründen ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Ist der Aufenthaltsort des Mitgliedes unbekannt, erfolgt die Zustellung durch öffentlichen Aushang in den Vereinsräumen. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbescheides eingelegt

werden. Die Mitgliederversammlung, die von dem Vorstand innerhalb zweier Monate zu berufen ist, entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeirufung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: a) der Vorstand (§ 7)
b) die Mitgliederversammlung (§ 10)

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus: 1. Dem Vereinsvorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden
3. dem Vereinsschriftführer
4. dem Schatzmeister
5. dem Vereinssportwart

Vertretungsberechtigt sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben ist.

Er ist zuständig für

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen
2. Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
3. Die Aufnahme von Mitgliedern
4. Den Ausschluß von Mitgliedern im Rahmen des § 4
5. Die Durchsetzung von Auflagen im Sinne des § 2 (Gemeinnützigkeitsklausel)
6. Ehrungen gemäß der Ehrenordnung

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand wird jeweils für 4 Jahre gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

§ 8 Wahl von Funktionsträgern

Die Mitgliederversammlung wählt per Akklamation

1. einen Gerätewart und Stellvertreter
2. einen Jugendsportwart und Stellvertreter
3. zwei Kassenprüfer von denen jeweils einer jährlich ausscheidet und durch Neuwahl zu ergänzen ist. Wiederwahl ist zulässig.
4. einen Stellvertreter des Vereinssportwart

Die beiden Kassenprüfer haben im Laufe eines Geschäftsjahres die Finanzwirtschaft des Vereins anhand aller Unterlagen zu prüfen. Während ihrer Wahlzeit überprüfen sie mindestens zweimal jährlich, davon einmal unvermutet, die Kassenführung.

§ 9 **-gestrichen-**

§ 10 **Die Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
die Entlastung des Vorstandes,
die Wahl des Vorstandes,
die Festsetzung des Beitrages der Mitglieder,
die Beschlußfassung über Satzungsänderungen
und die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder die Berufung von 25 % sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlungen fassen im allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist, jedoch eine Stimmenmehrheit von 75 % der Erschienenen und zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 der Erschienenen erforderlich.

§ 11 **Beurkundung von Beschlüssen**

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen und zur nächsten Sitzung zwecks Genehmigung zur Kenntnis zu geben.

§ 12 **Haftung des Vereins**

Für Schäden, die einem Vereinsangehörigen oder Gästen aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder Sitzungen des Vereins oder durch Benutzung von Vereinseinrichtungen entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Vereinsmitglied oder einer Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 13 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Berlin, im Dezember 1972

§ 10 der Vereinssatzung wurde durch Mitgliederbeschluß vom 23. März 1979 geändert

§ 4 der Vereinssatzung wurde durch Mitgliederbeschluß vom 19. April 1996 geändert

§ 5 der Vereinssatzung wurde durch Mitgliederbeschluß vom 19. April 1996 geändert

§ 7 der Vereinssatzung wurde durch Mitgliederbeschluß vom 19. April 1996 geändert

§ 2 der Vereinssatzung wurde durch Mitgliederbeschluß vom 23. April 1999 geändert

§ 7 der Vereinssatzung wurde durch Mitgliederbeschluß vom 23. April 1999 geändert

§ 13 der Vereinssatzung wurde durch Mitgliederbeschluß vom 23. April 1999 geändert

§ 2 der Vereinssatzung wurde durch Mitgliederbeschluß vom 22. Februar 2008 geändert

§ 8 der Vereinssatzung wurde durch Mitgliederbeschluß vom 22. Februar 2008 geändert

§ 2 der Vereinssatzung wurde durch Mitgliederbeschluß vom 28. Februar 2014 geändert

§ 9 der Vereinssatzung wurde durch Mitgliederbeschluß vom 28. Februar 2014 gestrichen

§ 13 der Vereinssatzung wurde durch Mitgliederbeschluß vom 28. Februar 2014 geändert

§ 10 der Vereinssatzung wurde durch Mitgliederbeschluß vom 20. März 2015 geändert